



**FREISINNIG - DEMOKRATISCHE  
PARTEI DES BEZIRKS LENZBURG**

**S T A T U T E N**

**Lenzburg, 1. September 1994**

# STATUTEN

- Name, Sitz**      **Art. 1**  
 Die Freisinnig-Demokratische Volkspartei des Bezirkes Lenzburg (*nachstehend kurz Bezirkspartei genannt*) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lenzburg und Glied der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Aargau (*nachstehend kurz Kantonalpartei genannt*) sowie der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz.
- Zweck**      **Art. 2**  
 Die Bezirkspartei setzt sich für das freisinnige Gedankengut im Bezirk ein. Sie ist Bindeglied zwischen Kantonalpartei und den freisinnigen Ortsparteien des Bezirks und koordiniert deren Tätigkeiten. Sie wird insbesondere führend aktiv bei Grossrats- und Bezirkswahlen. Grundsätze und Ziele sind in den Statuten der Kantonalpartei und der schweizerischen Partei, sowie in deren Parteiprogrammen festgelegt.
- Mitgliedschaft**      **Art. 3**  
 Mitglied ist, wer einer vom Parteitag anerkannten freisinnigen Ortspartei und Vereinigung angehört. Die Bezirkspartei kann ausnahmsweise Mitglieder direkt aufnehmen.  
 Ueber Aufnahme und Ausschluss von direkten Mitgliedern der Bezirkspartei entscheidet der Vorstand endgültig.
- Organisation**      **1.    ORGANE**
- Art. 4**  
**Die Organe der Bezirkspartei sind:**  
 a) Parteitag  
 b) Vorstand  
 c) Geschäftsleitung  
 d) Rechnungsrevisoren
- 2.    PARTEITAG**
- Art: 5**  
 Der Parteitag ist das oberste Organ der Bezirkspartei. Er wird vom Vorstand, auf Verlangen, von drei Ortsparteien oder 50 Mitgliedern, einberufen.  
 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.  
 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Parteimitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. In der Regel wird offen abgestimmt. Ein Fünftel der anwesenden Parteimitglieder kann geheime Abstimmung verlangen.  
 Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.  
 Der Parteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder
  - Wahl des Bezirksparteipräsidenten

- Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsleitungsmitglieder
- Aufstellen verbindlicher Kandidaturen für Bezirkswahlen sowie Wahlvorschläge für politische Aemter auf eidgenössischer und kantonaler Ebene
- Beschluss über Wahlabsprachen und Listenverbindungen
- Beschluss über die Parteistatuten

Die Befugnis zu Wahlabsprachen und Listenverbindungen kann von Fall zu Fall an den Vorstand delegiert werden.

### **3. VORSTAND**

#### **Art. 6**

Der Vorstand ist das leitende Organ. Er besteht aus den kantonalen und eidgenössischen Parlamentariern, die Mitglied der Bezirkspartei sind, allen Präsidenten freisinniger Ortsparteien oder Vereinigungen des Bezirks, den vom Parteitag gewählten Geschäftsleitungsmitgliedern, sowie dem Bezirkspräsidenten.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschluss über Parteiprogramme, Aktionsplänen, Abstimmungsparolen und politische Verlautbarungen und Stellungnahmen.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Voranschläge und Rechnungen
- Wahl zweier Rechnungsrevisoren

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

### **4. GESCHÄFTSLEITUNG**

#### **Art. 7**

Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ. Sie besteht aus dem Bezirksparteipräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern, die vom Parteitag gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Die Geschäftsleitung hat die folgenden Aufgaben:

- Vorbereiten von Parteitagen, Aktionen und Vorstandssitzungen
- Vertretung der Bezirkspartei nach aussen: Sie wird verpflichtet, durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsleitung
- Förderung aller Aktivitäten der Parteiinstanzen im Bezirk und in den Ortsparteien
- Erarbeitung eines jährlichen Arbeitsprogrammes
- Die Führung einer Personalplanung für die im Einflussbereich der Bezirkspartei stehenden Aemter und Stellungen

- Die Führung einer Finanzplanung
- Die Führung von Wahl- und Abstimmungskämpfen im Rahmen der im Voranschlag vorgesehenen Kredite
- Die Vorbereitung der Geschäfte des Parteitages und der Vollzug seiner Beschlüsse

## 5. RECHNUNGSREVISOREN

### Art. 8

Die Rechnung wird durch zwei Revisoren geprüft.

Diese erstatten zu Händen des Vorstandes schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Annahme oder Rückweisung.

### Vertrauensleute Art. 9

Für Ortschaften ohne Ortspartei kann die Geschäftsleitung Vertrauensleute bestimmen, die zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### Kantonale Delegierte

#### Art. 10

Die Vorstandsmitglieder sind Kantonale Delegierte. Die Geschäftsleitung teilt die übrigen Kantonalen Delegierten den Ortsparteien in angemessener Weise zu.

### Abstimmungen und Wahlen

#### Art. 11

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen; sie sind jedoch geheim durchzuführen, sofern dies von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder vom Präsidenten angeordnet wird.

Bei Beschlussfassungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident wählt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### Finanzielles

#### Art. 12

Die Bezirkspartei beschafft sich ihre Mittel durch:

- a) Beiträge der Ortsparteien gemäss deren Grossratslistenstimmen; aufgrund besonderer Verhältnisse kann, auf Antrag, auch eine andere Regelung getroffen werden.
- b) Vom Vorstand festgelegte, allfällige Beiträge von freisinnigen Amtsträgern, die im Bezirk vom Volk gewählt sind, im Bezirk wohnhaft sind und das Amt im Bezirk ausüben.
- c) Beiträge der direkten Mitglieder.
- d) Gönnerbeiträge und freiwillige Leistungen.

Bei Auflösung der Bezirkspartei fällt ihr Vermögen an die Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Aargau.

### Amtsduer

#### Art. 13

Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt vier Jahre. Neuwahlen sind nach den Aargauischen Grossratswahlen vorzunehmen. Notwendige Ersatz-

wahlen gelten bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

- Einladungsfrist** **Art. 14**  
Die Einladung zu Parteitage oder Vorstandssitzungen hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Traktandenliste bekannt zugeben und den Ortsparteien sind, soweit erforderlich, die Unterlagen auszuhändigen.
- Haftung** **Art. 15**  
Für Verbindlichkeiten der Bezirkspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Auflösung** **Art. 16**  
Der Beschluss, die Bezirkspartei aufzulösen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Kommt im Falle der Auflösung ein Beschluss über die Verwendung allfällig noch vorhandenen Vereinsvermögens nicht zustande, so ist dieses nach Massgabe der in den vorangegangenen zwei Jahren geleisteten Beiträge an die Mitglieder und Gönner zurückzuerstatten.
- Schlussbestimmungen** **Art. 17**  
Die vorstehenden Statuten wurden am Parteitag vom 1. September 1994 beschlossen und sind am gleichen Tag in Kraft getreten; sie ersetzen die Statuten vom 25.5.1956.

## **FREISINNIG - DEMOKRATISCHE PARTEI DES BEZIRKS LENZBURG**

Der Präsident: René JeanRichard